



Gemeinde Röthlein
Elmußweg 1
97520 Röthlein

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Röthlein, Landkreis Schweinfurt Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Gemeindegebiet errichten zu können. Vorgesehen sind fünf separat gelegene Teilgebiete mit einem Umfang von insgesamt 73,5 Hektar für die Ausweisung als Sonderbaufläche. Eine weitere Fläche von 8,6 Hektar soll zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewidmet werden. Aktuell sind die Plangebiete für FF-PVA als Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Die Plangebiete liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem Flächennutzungsplanvorentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich die Vorhabengebiete für Photovoltaik vorwiegend in Räumen mit geringem Raumwiderstand befinden (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen), teilweise aber auch Flächen mit hohem Raumwiderstand überlagern (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Das liegt an der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet bzw. an der Betroffenheit von geschützten Vogelarten.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

...

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegen die Teilflächen innerhalb der Landschaftsbildeinheiten flaches bzw. flachwelliges Steigerwaldvorland in der Region Main-Rhön mit überwiegend geringer bzw. mittlerer landschaftlicher Eigenart und geringer bzw. mittlerer Erholungswirksamkeit. Einige geplante Standorte können als vorbelastet gelten, so beispielsweise die Teilflächen A1 und A2, welche in direkter Umgebung einer 220 kV Freileitung bzw. eines Asphaltmischwerks liegen. Auch die Teilfläche A3 wird von der Freileitung überspannt bzw. grenzt an eine Bundes- und eine Staatsstraße an und ist damit vorbelastet. Die Teilflächen A4 und A5 weisen keine Vorbelastung auf. Eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen findet daher nur zum Teil statt. Nach einer überschlägigen Prüfung mittels der 3D-Analyse des EnergieAtlas Bayern ist zu erwarten, dass die geplanten Sondergebietsflächen überwiegend nicht von Wohngebieten aus einsehbar sein werden, da sie durch Baumreihen und Grüngürtel abgeschirmt werden. Allein bei der Teilfläche A5 ganz im Süden des Gemeindegebietes ist vermutlich eine starke Sichtbarkeit vom südlichen Wohngebiet in Hirschfeld aus gegeben. Um eine Beeinträchtigung des Wohnstandortes zu vermeiden, sollte bei der konkreten Planung einer FF-PVA auf dieser Teilfläche der Sichtschutz berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wird diesbezüglich bereits eine Eingrünung nach Norden angesprochen, die eine Sichtbeziehung in Richtung Hirschfeld unterbinden könnte (vgl. S. 9).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Teilflächen A1 bis A3 den landes- und regionalplanerischen Vorgaben in Bezug auf das Landschaftsbild Rechnung tragen. Die südlichen Flächen A4 und A5 entsprechen den Kriterien der Vorbelastung und der räumlichen Konzentration mit anderen Energieanlagen nicht, liegen jedoch auch nicht in einem besonders hochwertigen Landschaftsbild.

2.2. Natur und Artenschutz

Die Teilfläche A2 liegt komplett im Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Sie grenzt zudem im Südosten an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie an das Feuchtbiotop mit der Nr. 6027-0133-001 „Großseggenried im Sulz“ an, von dessen Fläche gemäß den Informationen in unserem Raumordnungskataster 90% zu den gesetzlich geschützten Bereichen zählen (Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz). Im Nordosten grenzt die Fläche an das Biotop „Brachfläche am Kämmlingsberg“ an. Insofern handelt es sich um eine naturschutzfachlich sehr sensible Fläche. Die Lage von Potenzialflächen im Vogelschutzgebiet ist als hoher Raumwiderstand zu betrachten, die Natura 2000-Gebiete sind im Rahmen der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken den Gebieten zugeordnet, die für

die Errichtung von FF-PVA nicht geeignet sind. **In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Durch FF-PVA würden die wertvollen Lebensräume großflächig umgestaltet und dadurch Erhaltungsziele gefährdet.** Bei der Förderung von FF-PVA auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern sind die Natura 2000-Gebiete bewusst ausgeschlossen.

Auch die Teilfläche A3 im Nordosten des Gemeindegebietes ist bezüglich des Artenschutzes als sensibel einzustufen. Sie grenzt im Südwesten direkt an das o.g. Vogelschutzgebiet an; zudem geht aus der Fachkarte 1 „Natur- und Artenschutz“ der Planungshilfe hervor, dass sie in die **Brutgebiete des streng geschützten Ortolans** bzw. in die daran angrenzende Pufferzone hineinreicht. In der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2016 (Brutvögel) wird der Ortolan in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. Zudem zählt er zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Darum ist auf diesen Flächen ebenfalls ein hoher Raumwiderstand verzeichnet. Die Teilfläche A5 grenzt im Osten auch direkt an das SPA-Gebiet bzw. an das kartierte Biotop „Rotholz“ an. Darüber hinaus grenzt sie im Süden an Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ an. Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass *„aufgrund der Lebensraumausstattung in den Änderungsbereichen mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen ist“*. Ebenso wird auf das mögliche Vorkommen der Dorngrasmücke, des Neuntöters oder des Ortolans hingewiesen (vgl. S.7).

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Gemäß Ziel B I 2 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Daher bestehen seitens der höheren Landesplanung erhebliche Bedenken, ob der vorliegende Planänderungsentwurf mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar sein kann. Dabei geht es insbesondere um die Nutzung der Teilfläche A2 bzw. der südwestlichen Berei-

che von Teilfläche A3 für den Photovoltaikausbau. Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Festsetzungen in nachfolgenden Bebauungsplänen vermieden werden können oder inwiefern es notwendig ist, von vornherein auf weniger sensible Alternativflächen auszuweichen, gilt es in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären. Deren Stellungnahme ist im Verfahren ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bestehen jedoch vorerst erhebliche Einwände in Bezug auf bestimmte Teilflächen des Vorhabens. Diese Einwände können nur dann zurückgestellt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.